

Verkaufs- und Lieferbedingungen

der Firma KIMA Grubauer Alexey (im folgenden kurz KIMA genannt)

1. Vertragsabschlüsse und -grundlagen

1.1. Diese Bedingungen gelten für alle Lieferungen und sonstige Leistungen von KIMA für Lieferanten sowie für Kunden, und zwar auch dann, wenn im Einzelfall nicht mehr speziell auf sie verwiesen wird. Abänderungen oder Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch KIMA; sie gelten nur in dem in der Bestätigung angegebenen Umfang und nur für den betreffenden Geschäftsfall. Auch die Vereinbarung, vom Erfordernis der schriftlichen Bestätigung abzugehen, ist nur unter den im vorigen Satz genannten Bedingungen und Einschränkungen rechtsverbindlich.

1.2. Dem Auftrag vorangegangene mündliche oder schriftliche Mitteilungen, Erklärungen oder Vereinbarungen zwischen den Parteien werden durch diese Bedingungen ersetzt. Die Geltung von Einkaufsbedingungen des Kunden wird hiermit ausgeschlossen.

1.3. Angebote von KIMA sind in dem Sinn freibleibend, als KIMA auch nach Zugang der Annahme das Recht der Loslösung zusteht. Der Auftrag gilt als angenommen, wenn KIMA dem Kunden die Verbindlichkeit bestätigt oder die Lieferung ausführt.

1.4. Es wird ein Vertrag auf die jeweils oben angegebene Laufzeit abgeschlossen. Erfolgt keine schriftliche Kündigung spätestens 1 Monat vor Ablauf des Vertrages, verlängert sich dieser automatisch um die jeweils oben angegebene Laufzeit.

1.5. Abweichende AGB des Vertragspartners werden abbedungen und treten auch dann nicht in Kraft, wenn sie von unserer Seite unwidersprochen geblieben sind. Im Hinblick auf die Geltung der AGB unseres Vertragspartners kommt diesbezüglich auch jedwedes tatsächlichen Verhalten unsererseits keinerlei wie immer gearteter Erklärungswert zu. Durch den Geschäftsabschluss anerkennt der Vertragspartner die Geltung unserer Verkaufs- und Lieferbedingungen.

2. Definitionen

2.1. „Software“: Ein Programm (oder mehrere Programme), welches auf einem Computer, einem Prozessor oder einem Controller betrieben wird. Die Dokumentation zur Software ist als Hilfsprogramm in dieser integriert und bildet einen untrennbaren Teil derselben. Sämtliche die Software betreffenden Bestimmungen dieser Bedingungen gelten daher gleichermaßen auch für die Dokumentation.

2.2. „Softwarelizenz“: Nutzungsrecht in dem unter 8. beschriebenen Sinn an der Software.

2.3. „Hardware“: Computer, Computerzubehör und sonstige Peripheriegeräte der Informationstechnik.

2.4. „Waren“: Hardware und Software.

2.5. „Auftrag“: Vertrag über die Lieferung von Hardware, Software und/oder Erbringung von sonstigen Leistungen. Der Gegenstand der Lieferung oder sonstigen Leistungen wird ausschließlich durch die Angaben von KIMA in ihrem Angebot beschrieben. Lieferung von Software bedeutet die Einräumung einer Softwarelizenz gemäß 8. Die in diesen Bedingungen getroffenen Bestimmungen für Lieferungen gelten auch für sonstige Leistungen, soweit nicht im Einzelfall abweichendes geregelt ist.

3. Preise

3.1. Alle von KIMA angegebenen Preise verstehen sich in österreichischen Schilling und ohne Umsatzsteuer. Sie gelten nur für das jeweilige Anbot. Preisänderungen durch Kurschwankungen sind möglich!

3.2. Die Preise beinhalten keine sonstigen Dienstleistungen, wie z.B. Organisationsberatung, Umstellungsunterstützung, Installation, Einschulung, Wartung, telefonischer Support, etc.

3.3. Sollte ein Notdienst erwünscht sein, wird ein Aufschlag zum jeweils gültigen Stundensatz je nach gewünschter Reaktionszeit verrechnet.

4. Auftragsänderungen und -stornierungen

Auftragsänderungen oder -stornierungen durch den Kunden sind nur mit der schriftlichen Zustimmung durch KIMA möglich. Bei Auftragsänderungen hat KIMA das Recht, den damit verbundenen Mehraufwand, mindestens jedoch eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 5% des ursprünglichen Auftragswertes zu verrechnen. Bei der Auftragsstornierung ist KIMA berechtigt, eine allenfalls vereinbarte Anzahlung, mindestens aber 15% des Kaufpreises oder, falls der tatsächliche durch die Stornierung verursachte oder bereits entstandene Aufwand höher ist, diesen Betrag, zu fordern oder einzubehalten.

5. Lieferung

5.1. Angaben von KIMA über Liefertermine sind unverbindlich, es sei denn, KIMA bestätigt ausdrücklich und schriftlich ihre Verbindlichkeit. KIMA wird sich aber nach Kräften bemühen, derartige Termine möglichst genau einzuhalten. In jedem Fall haftet KIMA nicht für Verzögerungen, die auf Verspätungen ihres Zulieferers oder auf Ursachen beruhen, welche KIMA mit vertretbarem Aufwand nicht beeinflussen kann. Höhere Gewalt, Arbeitskonflikte, Naturkatastrophen etc. befreien KIMA überhaupt von der Lieferverpflichtung bzw. gestatten KIMA die Neufestsetzung der Liefertermine.

5.2. Erfüllungsort für alle Lieferungen ist der Geschäftssitz von KIMA. Lieferungen an den Kunden erfolgen auf dessen Gefahr und Kosten. Ist hinsichtlich Lieferart, Verpackung, etc. nichts anderes vereinbart, ist KIMA berechtigt, nach ihrem Ermessen vorzugehen. Der Kunde erklärt sich jedenfalls auch mit dem Transport durch KIMA selbst oder Dritte einverstanden, KIMA trifft keine Versicherungspflicht für die Waren. Bei Annahmeverzug des Kunden ist KIMA berechtigt, vom Auftrag zurückzutreten und unabhängig von einem Verschulden des Kunden die Anzahlung, mindestens aber 15% des Kaufpreises oder, falls der tatsächlich entstandene oder verursachte Aufwand höher ist, diesen Betrag zu fordern oder einzubehalten.

5.3. KIMA kann die Erfüllung seiner Pflichten aussetzen, wenn der Kunde seine vertraglichen Pflichten verletzt.

5.4. KIMA ist auch berechtigt, Teillieferungen durchzuführen und Teilrechnungen zu legen.

6. Eigentumsvorbehalt

6.1. KIMA behält sich das Eigentum an gelieferter Ware bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises samt aller Nebenforderungen vor. Solange der Eigentumsvorbehalt aufrecht ist, kann der Kunde über die Ware nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von KIMA verfügen. Außerdem tritt der Kunde sämtliche ihm aus einer Verfügung zustehenden Ansprüche zahlungshalber an KIMA ab und KIMA nimmt diese Abtretungen hiermit an. Der Kunde verpflichtet sich, seine(n) Abnehmer von der Abtretung sowie davon zu verständigen, dass Zahlungen nur dann schuldbefreiende Wirkung zukommt, wenn sie an KIMA geleistet werden. KIMA ist berechtigt, eine derartige Verständigung jederzeit selbst vorzunehmen.

6.2. Verletzt der Kunde seine vertraglichen Verpflichtungen, insbesondere indem er entgegen 6.1. Verfügungen trifft, die Ware, deren Eigentum vorbehalten ist, unsachgemäß behandelt oder mit den Zahlungen in Verzug gerät, so ist KIMA - auch ohne Rücktritt vom Vertrag - berechtigt, bis zur Herstellung des vertragsgemäßen Zustandes auf Kosten des Kunden die Ware zurückzuholen und/oder die Softwarelizenz zu entziehen. Die vertraglichen Pflichten des Kunden werden in diesen Fällen jedenfalls nicht aufgehoben. Der Kunde ist verpflichtet, KIMA die Zurückholung und/oder Entziehung zu ermöglichen.

6.3. Das Eigentum von KIMA an der Ware bleibt auch im Fall der Verarbeitung oder Verbindung mit anderen Sachen aufrecht. Ist die Rückführung der Ware wirtschaftlich nicht vernünftig, so erwirbt KIMA Alleineigentum an der neu entstandenen Sache, falls dies gesetzlich nicht zulässig sein sollte, jedenfalls Miteigentum nach dem Verhältnis der jeweiligen Vermögenswerte. Jede Verarbeitung oder Verbindung mit fremden Waren erfolgt für KIMA. In diesem Fall erwirbt KIMA Miteigentum an der dadurch entstandenen neuen Sache im Verhältnis der jeweiligen Vermögenswerte.

6.4. Werden an den im (Mit-)Eigentum von KIMA stehenden Waren Ansprüche geltend gemacht oder wird über das Vermögen des Kunden ein Insolvenzverfahren eröffnet werden, so ist der Kunde verpflichtet, auf das (Mit-)Eigentum von KIMA hin- zuweisen und KIMA unverzüglich zu verständigen.

7. Zahlung

7.1. Sämtliche Rechnungen sind binnen 5 Tagen ab Rechnungsdatum bei KIMA einlangend und ohne Abzug zu bezahlen. Kommt der Kunde bei vereinbarter Ratenzahlung mit einer Rate in Verzug, so werden automatisch alte noch ausstehenden Raten sofort fällig. Für den Fall des Zahlungsverzuges gelten Verzugszinsen in der Höhe von 10% pro Monat als vereinbart. Außerdem verpflichtet sich der Kunde die Kosten eines Mahn- und Inkassobüros, der Einschaltung eines Gläubigerschutzverbandes und einer rechtsfreundlichen außergerichtlichen Intervention zu tragen.

7.2. Wechsel und Schecks werden nur zahlungshalber angenommen. Sämtliche bei Bezahlung durch Wechsel oder Schecks anfallenden Spesen und Nebenkosten sind vom Kunden zu bezahlen.

7.3. Änderungen der Kreditwürdigkeit des Kunden berechtigen KIMA, vom Auftrag zurückzutreten oder Vorauszahlung oder geeignete Sicherheiten zu verlangen.

7.4. Der Kunde kann nur mit rechtskräftig zuerkannten oder von KIMA schriftlich anerkannten Forderungen gegen Forderungen von KIMA aufrechnen. Für den Fall des Bestehens von Gewährleistungs- und/oder Schadenersatzansprüchen ist der Kunde nicht berechtigt die Zahlung zurückzubehalten.

8. Softwarelizenz und Urheberrechte

8.1. KIMA räumt dem Kunden gegen Bezahlung des vereinbarten Betrages das nicht exklusive und unübertragbare Recht ein, die vertragsgegenständliche Software nur in dem im Angebot festgelegten Umfang zu nutzen (Softwarelizenz). Die Softwarelizenz umfasst ausschließlich die in den §§ 40d und 40e Urheberrechtsgesetz festgelegten Rechte. Sie beinhaltet keine Rechte des Kunden auf Aktualisierung, Aufrüstung, Verbesserungen oder ähnliches. Das geistige Eigentum an der Software verbleibt bei KIMA, ihr steht das ausschließliche Urheberrecht an der Software zu. Das Verbot der Übertragung der Softwarelizenz umfasst das Verbot, die Software ganz oder teilweise, entgeltlich oder unentgeltlich weiterzugeben oder einem Dritten offenzulegen oder auf sonstige Art und Weise zugänglich zu machen.

8.2 Die Softwarelizenz des Kunden erlischt, wenn er aufgrund einer von 8.1. abweichenden Vereinbarung die Softwarelizenz an Dritte überträgt oder wenn der Auftrag aufgelöst oder aufgehoben wird. KIMA ist berechtigt, die Softwarelizenz zu entziehen, wenn der Kunde 8.1. zuwiderhandelt oder wenn KIMA gemäß 5.3. die Erfüllung seiner Pflichten aussetzt oder gemäß 6.2. die Ware zurückholt.

8.3. Sowohl bei Erlöschen als auch bei Entzug der Softwarelizenz verliert der Kunde das Nutzungsrecht an der Software; er ist verpflichtet die Software von sämtlichen Datenträgern inner- und/oder außerhalb sämtlichen Computern zu löschen, dies KIMA schriftlich zu bestätigen und KIMA den Zutritt zu sämtlichen Computern und Datenträgern zur Überprüfung der Einhaltung dieser Verpflichtung zu gewähren.

8.4. Verletzt der Kunde eine oder mehrere der ihn gemäß 8.1. und 8.3. treffenden Pflichten, so ist KIMA berechtigt, eine verschuldensunabhängige Vertragsstrafe in der Höhe des zehnfachen Bruttopreises der betreffenden Software zu verlangen, wobei diese Vertragsstrafe als Mindestersatz vereinbart gilt.

9. Gewährleistung

9.1. KIMA leistet bei Hard- und Software Gewähr dafür, dass diese die von KIMA angegebenen Spezifikationen aufweisen und Funktionen erfüllen. Unterbrechungen, (System-)Ausfälle, Ausfallserscheinungen und Fehler können sowohl bei Hard- als auch Software immer auftreten und gelten daher nicht als gewährleistungspflichtige Mängel, sofern die Hard- und/oder Software für den KIMA vom Kunden ausdrücklich bekanntgegeben oder offensichtlichen Zweck verwendet werden kann.

9.2. Werden KIMA gewährleistungspflichtige Mängel entsprechend 9.4. mitgeteilt, wird KIMA diese Mängel in angemessener Frist entweder durch Verbesserung oder durch Austausch der betroffenen Waren beheben. KIMA kann sich von Wandlungs- oder Preisminderungsansprüchen dadurch befreien, dass sie in angemessener Frist einen Austausch und/oder die Verbesserung anbietet. Die Erfüllung der Gewährleistungspflichten erfolgt am Sitz von KIMA.

9.3. Der Kunde verpflichtet sich, die Waren zur Mängelbehebung an KIMA zurückzustellen. Bei Softwaremängel ist erforderlichenfalls - falls eine Behebung anders nicht möglich ist - auch der Computer, auf welcher die Software installiert ist, zurückzustellen. Auf Wunsch und gegen Verrechnung der Wegzeit und Fahrtkosten ist KIMA auch bereit, die Verbesserung am Sitz des Kunden durchzuführen. Der Kunde hat außerdem KIMA die Bedienung der Hardware, bei welcher ein Mangel auftritt oder auf welcher die von einem Mangel betroffene Software verwendet wird, und den Zugang zu Daten, soweit dies zur Mängelbehebung erforderlich ist, zu gestatten.

9.4. Der Kunde ist verpflichtet, die Waren unverzüglich nach Übernahme gründlich zu überprüfen und Mängel unverzüglich nach dem Zeitpunkt, in dem er sie festgestellt hat oder bei rechtzeitiger und gründlicher Überprüfung feststellen hätte müssen, KIMA detailliert schriftlich anzuzeigen.

9.5. Die Gewährleistungsfrist beträgt sechs Monate ab Lieferung oder Annahmeverzug. Ist die Installation im Angebot inbegriffen, so gilt diese als

beendet und die Software als abgenommen, wenn das Programm im Anschluß an die Installation erfolgreich getestet wurde.

9.6. Verletzt der Kunde die ihn nach 9.3. und/oder 9.4. treffenden Pflichten, so erlischt die Gewährleistung. Sie ist ausgeschlossen für Mängel, Störungen oder Schäden, die auf unsachgemäße oder unzureichende Wartung, Pflege oder Bedienung, anormale oder unsachgemäße Betriebsbedingungen, Verwendung ungeeigneter Organisationsmittel, Datenträger, Software oder Schnittstellenverbindungen, durch den Kunden oder Dritte vorgenommene Reparaturversuche oder Änderungen der Konfiguration, Programme, Programmteile oder Programmeinstellungen, Computerviren, Transportschäden oder ähnliches zurückzuführen sind. Sofern für Hardware ein Wartungsvertrag zwischen dem Kunden und den Lieferanten von KIMA besteht, wird der Kunde auftretende Mängel ausschließlich im Rahmen dieses Wartungsvertrages beheben lassen und sind Gewährleistungsansprüche gegen KIMA ausgeschlossen.

10. Schadenersatz

10.1. KIMA haftet nur dann für Schäden, wenn der Kunde nachweist, dass KIMA Vorsatz oder besonders schwere grobe Fahrlässigkeit zu verantworten hat, im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften. Die Haftungsbeschränkung gilt auch für Schäden, die aus der Verletzung vorvertraglicher Pflichten, positiver Vertragsverletzung, unerlaubter Handlung oder aus sonstigem Rechtsgrund resultieren. Die Haftung für die Rekonstruktion von vernichteten Daten setzt außerdem voraus, dass der Kunde über Sicherungskopien verfügt oder die Daten in sonst maschinenlesbarer Form bereithält und die Rekonstruktion der Daten mit vertretbarem Aufwand möglich ist. Verletzt der Kunde die ihn nach 9.4. treffenden Untersuchungs- und/oder Rügepflichten, so erlöschen auch seine Schadenersatzansprüche. Die Haftung für Schäden, die auf einem oder mehreren der in 9.6, 2. Satz genannten Umstände beruhen, weiters für mittelbare Schäden, Prozesskosten, entgangenem Gewinn, nicht erzielten Ersparnissen, Zinsverlusten und ähnliches ist ausgeschlossen. In allen Fällen ist die Haftung mit dem Höchstbetrag von ATS 200.000,- pro Vertragsabschluss begrenzt. Die Verjährungsfrist beträgt für sämtliche Schadenersatzansprüche ein Jahr. Um Schäden möglichst gering zu halten, verpflichtet sich der Kunde bei sonstigem Verlust seiner Ansprüche, KIMA unverzüglich nach Eintritt eines Schadens zu verständigen.

10.2. Der Kunde ist verpflichtet, die im Punkt 10.1. angeführten Haftungsausschlüsse und -beschränkungen vollinhaltlich auf seine Kunden zu überbinden und auch diese zur Weiterüberbindung auf deren Kunden zu verpflichten. Sollte der Kunde die vorstehend beschriebene Überbindung nicht vornehmen, hält er diesbezüglich KIMA bei Inanspruchnahme Dritter schad- und klaglos.

11. Sonstiges

11.1. Die Lieferung von Hardware und von Software ist nicht als Einheit zu betrachten. Vertragswidrigkeiten in einem Bereich berechtigen nicht zur Aufhebung in dem anderen Bereich, es sei denn, der untrennbare Zusammenhang wurde ausdrücklich vereinbart oder eine getrennte Verwendung eines Teils kann vom Kunden vernünftigerweise nicht erwartet werden.

11.2. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird hiedurch der übrige Inhalt des Vertrages nicht berührt. Sollte der Kunde Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes sein, so gelten die Vertragsbestimmungen nur insoweit, als sie nicht gegen zwingende Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes verstoßen. Die Überschriften in den Verkaufs- und Lieferbedingungen dienen lediglich der Übersicht und sind bei der Interpretation von Bestimmungen nicht zu berücksichtigen.

12. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Sämtliche Streitigkeiten aus den vertraglichen Beziehungen zwischen den Parteien unterliegen dem österreichischen Recht, Das „UN-Kaufrecht“ findet keine Anwendung. Als international und örtlich zuständiges Gericht gilt das sachlich zuständige Gericht in Wien 17 vereinbart.